

**Zeitschrift:** Jahrbuch / Zürcher Unterländer Museumsverein  
**Herausgeber:** Zürcher Unterländer Museumsverein  
**Band:** 34 (2006-2007)

**Artikel:** Helvetik : Abzug der Französischen Truppen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1095820>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Helvetik

### Abzug der Französischen Truppen

Am 9. Juli 1802 verkündete der „Vollziehungs = Rath“ der Helvetischen Republik, dass die Französische Regierung das politische Geschehen in der Hevetischen Republik mit „Beyfall“ zur Kenntnis genommen und sich grosszügig anerböten hätte ihre Truppen aus Helvetien zurück zu ziehen. Die entsprechende Proklamation ist ein Meisterstück gewundener Information. Der Vollziehungsrat, zu einem guten Teil aus Persönlichkeiten zusammengesetzt die anfänglich daran glaubten die Neugestaltung des Staates würden ohne viel Unheil zu schaffen sein, inzwischen jedoch erkannt hatten, dass diese Umwälzung auch zu enormem Unrecht und Schaden für Land und Bevölkerung geführt hatte, war in einer schwierigen Lage. Der Vollziehungsrat, einerseits bestrebt das Erreichte zu retten und andererseits für das Aufrechterhalten von Ruhe und Ordnung auf die französischen Truppen angewiesen, musste zwischen allen Seiten lavieren.

Der Entschluss der Französischen Regierung dürfte im Übrigen kaum aus Grosszügigkeit zu Stande gekommen sein. Vielmehr führten praktische Überlegungen zu diesem Entscheid: Das Land war ausgeraubt, es war nicht mehr zu holen, die militärische Situation erforderte die Präsenz der Truppen nicht mehr und an der neuen „Freiheit“ der Eidgenossen war Napoleon, inzwischen „Erster Consul“ mit diktatorischem Gehabe nicht viel gelegen.

Der nach dem Abzug der Truppen neu entstandenen Unruhe musste denn auch bereits im folgenden Jahr durch das Diktat Napoleons ein Ende gesetzt werden.

# PROKLAMATION.

Helvetische Republik.

Der Vollziehungs-Rath,

an das

Helvetische Volk.

Bürger Helvetiens!

Die französische Regierung hat dem Gebrauch, den Ihr von Eurer Unabhängigkeit gemacht habt, ihren Beyfall geschenkt, und, zum ersten Beweis ihrer Achtung, sich erboten, ihre Truppen aus Helvetien zurückzuziehen.

Der Vollziehungsrath hat diesen Antrag ohne Anstand angenommen.

Dieser laute Beweis der Gerechtigkeit, den Euch der erste Consul wiederfahren läßt, verdient Eure ganze Erkenntlichkeit. Beherzigt, was Ihr der heilenden Staatsklugheit eines so großmüthigen Bundesgenossen schuldig seid. Ohne seinen Beystand, ohne die Hülfe der tapfern Schaaren, die nun von Euch Abschied nehmen, wäret Ihr vielleicht noch allen Gräueln der Gesetzlosigkeit preisgegeben. Jetzt glaubt er Euch von der Bürde, welche eine traurige Nothwendigkeit Euch auflegte, fremde Krieger zu unterhalten, befreyen zu dürfen. So werden Arbeit, Handel und Industrie im Schatten des Friedens neu gedeihen: Jeder Bürger wird in Zukunft die Früchte derselben ungetheilt wieder einsammeln; denn die Beiträge zur Erhaltung und Unterstützung einer National-Regierung, welche die Verfassung zu Behauptung der Gesetze und zur Sicherstellung jeden Eigenthumes, eingeführt hat, sind doch für keine Schmälerung dieses Eigenthumes zu achten!

Hinfort wird jeder Familien-Vater, wenn er des Abends von seinem Tagewerk zurückkehrt, die Wonne empfinden, in seinem Hause nur seine Kinder anzutreffen. Jeder Schweizer wird nur Schweizer um sich erblicken.

Besonders erfreulich aber muß der Rückzug ausländischer Mannschaft für diejenigen seyn, welche den Schmerz so tief gefühlt haben, den himmlischen Boden, den die Siege unserer Väter so glorreich verherrlicht hatten, in einen Schauplatz des Krieges unter benachbarte Mächten verwandelt zu sehen.

Freuet Euch darum, Ihr die Ihr es wehmüthig beklaget, den gelähmten National-Willen, zur Bezähmung der Faktionen zu schwach, und die Regierung zu ihrer eignen Aufrechthaltung ohnmächtig zu sehen; — freuet Euch, und öfnet Eure Herzen dem Vertrauen! Denn Eure Unabhängigkeit, welche der Friede zu Rameville urkundlich erklärte, ist nun durch die That und in der Wirklichkeit anerkannt. Helvetien wird zu seiner Selbstständigkeit, zu seinen alten Sitten, zu seiner ursprünglichen Freyheit wiedergeboren. —

Erwäget aber die Bedingungen wohl, unter denen allein Ihr das unschätzbare Gut der Unabhängigkeit erhalten könnt; verkennt die Verpflichtungen nicht, welche Euch das Vertrauen der französischen Regierung, und das Vertrauen Eurer eignen, Euch auflegen.

Sie gebieten Euch Eintracht und Versöhnung.

Sie fordern Euch auf, alle Rückerinnerungen, alle Hoffnungen und alle Wünsche aufzuopfern, welche mit der jetzigen Ordnung im Vaterlande nicht mehr bestehen können.

Sie machen es Euch zum höchsten Gesetz, an die verfassungsmäßige Regierung Euch anzuschließen. Denn nur nach Anweisung dieser Verfassung, und durch diese Regierung, werdet Ihr Euer Freyheit und Unabhängigkeit erhalten. Bleibt Ihr demselben getreu, so könnt Ihr eine selbstständige Nation bleiben. Werdet Ihr ihnen abtrünnig, so ist Euer Untergang unvermeidlich.

Jedes Unternehmen gegen die jetzige Ordnung der Dinge zieht seinen Urhebern unausbleibliche und abschreckende Strafe zu. Das ist der Wille der Nation; und dies ist auch der Entschluß, welchen der erste Consul geäußert hat, als er sich anbot, seine Truppen abzurufen. Er hat es dem Vollziehungsrath er-

klärt; seine Verbündeten werden ihn zu ihrer Unterstützung immer bereitwillig finden.

Bürger Helvetiens! Alle Europäischen Staaten sind einverstanden, den Frieden, die jetzt bestehenden Einrichtungen, und die Grundsätze zu handhaben, welche in allen Ländern die gesellschaftliche Ordnung erhalten müssen. Nur zu lange hat Helvetien die auswärtigen Mächte durch seine Zwistigkeiten ermüdet. Noch sind sie geneigt, an seinem Schicksal Antheil zu nehmen; aber der erste nicht gedämpfte Ausbruch einer Unordnung könnte sie bewegen, sich zu ihrer eignen Sicherheit gegen uns zu bewafnen.

Wir erklären Euch hiemit: Daß Wir, als Vollzieher und Gewährleister des Willens, den die Nation durch Annahme der neuen Verfassung zu Tage gelegt hat, der französischen Regierung verheißten mußten, die Ruhe werde in der Schweiz ungestört bleiben.

Bedachtsamkeit bey der Berathschlagung, schnelle Vollziehung der gefassten Beschlüsse, Festigkeit, die sich von keiner Gefahr erschüttern läßt, Gerechtigkeit gegen Alle, schnelle Strenge gegen Partheygänger und Störer der öffentlichen Ruhe — haben wir zur Richtschnur unserer Regierung angenommen; und diesen Grundsätzen werden wir getreu bleiben.

Gegeben in Bern am 20. Neunmonat 1802.

Der Landammann,  
Präsident des Vollziehungsraths,  
D o l d e r.

Der General-Sekretär, M o u s s o n.